



Medienmitteilung vom 10. Juli 2024

Entscheid des Obergerichts: Beschwerde gegen die Wahl von Simon Stocker als Ständerat abgewiesen

Das Obergericht hatte zu beurteilen, ob die Wahlbeschwerde eines Stimmberechtigten gegen die Ständeratswahl rechtzeitig erhoben wurde und ob Simon Stocker im Wahlzeitpunkt seinen politischen Wohnsitz in Schaffhausen hatte.

Das Obergericht ist zum Schluss gelangt, dass die Wahlbeschwerde an den Regierungsrat innerhalb der Beschwerdefrist von drei Tagen und damit rechtzeitig erhoben wurde. Es hat darauf abgestellt, dass der Beschwerdeführer anlässlich seiner persönlichen Befragung glaubhaft darlegte, dass er erst durch eine Medienberichterstattung Kenntnis vom Beschwerdegrund erhalten hatte. Sodann hat das Obergericht eine rechtsmissbräuchliche Beschwerdeerhebung verneint. Zwar ergab die Befragung des Beschwerdeführers, dass bereits vor dessen Kenntnisnahme des Beschwerdegrunds Drittpersonen die Wahlbeschwerde initiiert, vorbereitet und finanziert hatten. Die Wahlbeschwerde ist nach Auffassung der Gerichtsmehrheit jedoch nicht als treuwidrig anzusehen, da der Beschwerdeführer einen eigenen, unabhängigen Beschwerdewillen hatte.

In einem zweiten Schritt hat das Obergericht geprüft, ob der *politische* Wohnsitz von Simon Stocker im Zeitpunkt der Wahl in Schaffhausen lag. Dieser befindet sich am Ort, wo sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält und wo sie angemeldet ist. Ehegatten können sich mit dem Einverständnis der Ehepartnerin oder des Ehepartners mit der Absicht dauernden Verbleibens ausserhalb des gemeinsamen Haushalts aufhalten. Bei der Bestimmung des Wohnsitzes sind die familiären, beruflichen, gesellschaftlichen und sozialen Beziehungen zu einem Ort umfassend zu würdigen. Das Obergericht hat überdies die spezifische Zielsetzung des Wohnsitzerfordernisses für Ständeratskandidatinnen und -kandidaten berücksichtigt. Dieses soll ab dem Zeitpunkt der Wahl eine hinreichende Verbundenheit der Standesvertretung mit dem Kanton Schaffhausen sicherstellen. Als Mitglied des Ständerats soll die gewählte Person die Bevölkerung des Kantons vertreten und

repräsentieren, indem sie selbst ein Teil dieser Bevölkerung ist. Das Obergericht hat die verschiedenen Anhaltspunkte, die für einen politischen Wohnsitz von Simon Stocker in Schaffhausen bzw. Zürich sprechen, geprüft und gegeneinander abgewogen. In einer Gesamtwürdigung ist das Obergericht zum Schluss gelangt, dass Simon Stocker spätestens im Wahlzeitpunkt seinen politischen Wohnsitz (wieder) in Schaffhausen hatte. Entsprechend hat das Obergericht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abgewiesen.

(OGE 60/2023/75 vom 2. Juli 2024)

Der Entscheid ist auszugsweise auf dem Internet abrufbar unter www.obergerichtsentscheide.sh.ch.